



KOA 4.226/18-005

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH** (FN 328232 w beim Landesgericht Innsbruck) wird gemäß § 25 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G) BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 23 Abs. 1, 2 und 3 AMD-G sowie § 4 Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung von lokalen und terrestrischen Multiplex-Zulassungen (MUX C) für digitales terrestrisches Fernsehen 2018 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung MUX C 2018 – MUX-AG-V MUX C 2018) vom 17.01.2018, KOA 4.210/18-002, die Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „**MUX C – Tiroler Oberland**“ erteilt.
2. Die Zulassung umfasst nach Maßgabe von Spruchpunkt 5. die Versorgung von Teilen der Bezirke Landeck und Imst unter Nutzung von Kanal 34.
3. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G für die Zeit vom 02.12.2018 bis zum 02.12.2028 erteilt.
4. Die Zulassung wird gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G unter den nachstehenden Auflagen erteilt, wobei, sofern sich diese auf Beilage./I beziehen, es sich um die einen Bestandteil des Spruches bildende Beilage ./I „Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern und Zusatzdiensten“ zu diesem Bescheid handelt.
 - 4.1. **Technischer Ausbau**
 - 4.1.1. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz hat ein Ausbau der Versorgung jedenfalls bei Nachfrage des Österreichischen Rundfunk (ORF), von anderen Rundfunkveranstaltern und/oder Zusatzdiensteanbietern zu erfolgen.
 - 4.1.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sind bei der Planung des Sendernetzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit frequenzökonomische Prinzipien zu berücksichtigen, wie dies insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (in der Folge „Single Frequency Networks - SFN“), gewährleistet ist.

4.2. Technische Qualität

4.2.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G hat die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH folgende Standards einzusetzen:

- a. Europäische Norm EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen der zweiten Generation (DVB-T2);
- b. Video- und Audiodatenkompression (MPEG-4) entsprechend Standard ISO/IEC-14496;
- c. technischer Standard ETSI TS 102 796 betreffend Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV) für Hybrid-TV Zusatzdienste;
- d. im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.09.2009, ABl. 2009 L 337/37 (Rahmenrichtlinie).

4.2.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G werden folgende Übertragungsparameter festgelegt:

- a. Modulation: 64QAM
- b. Code-Rate: 3/5
- c. Guard-Intervall: 1/16

woraus sich eine Nutzdatenrate von ca. 24,40 Mbit/s ergibt.

4.2.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G sind Rundfunkveranstalter auf Nachfrage für jedes SD-Fernsehprogramm eine Kapazitätseinheit, für jedes HD-Fernsehprogramm vier Kapazitätseinheiten zur Verfügung zu stellen.

Für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit entspricht ein SD-Fernsehprogramm einer Kapazitätseinheit, sowie ein HD-Fernsehprogramm vier Kapazitätseinheiten (jeweils bemessen an der Durchschnittsdatenrate). Für Programme, die in einem anderen Standard übertragen werden, ist für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit das durchschnittliche Verhältnis zu einem SD-Fernsehprogramm ausschlaggebend.

4.3. Programmebelegung, Vergabe von Datenraten

4.3.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 iVm § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G umfasst das Programmbouquet der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH folgende digitale Programme:

Programme MUX C – Tiroler Oberland				
Programm	Übertragungsart	Veranstalter	Programm-aggregator	Verbreitungsmodell

Oberland TV	HD	Imst Film	-	Free to Air
Tirol TV	HD	Tirol TV GmbH	-	Free to Air

- 4.3.2.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass auf einer Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, jeweils mindestens 16 Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Fernsehprogrammen genutzt werden können. Zumindest vier Kapazitätseinheiten müssen für die Übertragung von lokalen oder regionalen Inhalten zur Verfügung stehen. Die übertragenen Programme sind zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.
- 4.3.3.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G hat die Auswahl der verbreiteten Fernsehprogramme, die über das Programmbouquet nach 4.3.1. hinausgehen bzw. dieses verändern, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.
- 4.3.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 10 AMD-G kann der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Programms ohne Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Fernsehveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Gibt es mehrere Interessenten innerhalb des bestehenden Programmbouquets, so ist eine Auswahl entsprechend Beilage ./I unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3. der Beilage durchzuführen.
- 4.3.5.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate für digitale Programme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Video- und Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste, etwa Service Information (SI; ETSI EN 300 468) oder die Untertitelung (ETSI EN 300 743) ein, nicht jedoch programmbegleitende Dienste wie insbesondere Teletext, HbbTV oder andere programmunabhängige Datendienste („Zusatzdienste“).
- 4.3.6.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und Z 9 AMD-G sind Datenraten für Zusatzdienste (inklusive Teletext) zunächst jenen Rundfunkveranstaltern, die ein Fernsehprogramm über die jeweilige Multiplex-Plattform verbreiten, anzubieten. Der Multiplex-Betreiber kann sich für den Betrieb eines elektronischen Programmführers (EPG), für SI oder Software-Updates für Empfangsgeräte eine angemessene Reserve von maximal einer Kapazitätseinheit vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach transparenten und nicht-diskriminierenden Verfahren und Bedingungen zu erfolgen.

- 4.3.7. Gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 AMD-G dürfen lediglich Programme, die über eine Zulassung nach § 4 AMD-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden. Davon ausgenommen sind Programme von Rundfunkveranstaltern, die über eine Zulassung im EWR-Raum verfügen.
- 4.3.8. Gemäß § 60 AMD-G iVm § 25 Abs. 2 letzter Satz, § 25 Abs. 5 und § 4 AMD-G ist zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht die Aufnahme der Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten der Regulierungsbehörde unverzüglich bekanntzugeben.
- 4.3.9. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 8 AMD-G sind alle über die Multiplex-Plattform verbreiteten digitalen Programme und Zusatzdienste derart anzubieten, dass die gleichwertige Darstellung und die Möglichkeit des unmittelbaren Einschaltens aller Programme und Zusatzdienste nicht behindert werden.
- 4.3.10. Die Programme sind gemäß § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G iVm § 3 Abs. Z 4 lit. a MUX AGV-MUX C 2018 free-to-air zu verbreiten.

4.4. Elektronischer Programmführer

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 6 und 7 AMD-G hat der Multiplex-Betreiber für den Fall des Angebotes eines EPG sicherzustellen, dass darin alle jeweils angebotenen digitalen Programme (Fernsehen und Hörfunk) und Zusatzdienste dargestellt werden. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen. Die Programme und Zusatzdienste sind hinsichtlich der Gestaltung und Auffindbarkeit nicht diskriminierend zu behandeln, insbesondere alle auf der Einstiegsseite anzuführen. Ihr Einschalten muss jeweils unmittelbar möglich sein.

4.5. Wettbewerbsregulierung (Pflichten der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland [DVB-T] GmbH)

- 4.5.1. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 AMD-G iVm § 27 Abs. 1 und 2 AMD-G hat zur Ermittlung des verrechneten Entgeltes für die technische Verbreitung der Programme und Zusatzdienste die Aufteilung der Kosten jeweils anteilig auf die einzelnen Anbieter (Programmveranstalter und Zusatzdiensteanbieter) nach der Anzahl der Anbieter und nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf Basis dieser Kalkulation hat die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung ein entsprechendes auszuweisendes Entgelt zu verrechnen und dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung unter angemessenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgt.
- 4.5.2. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.
- 4.5.3. Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 und 5 AMD-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen

nach Spruchpunkt 4.5.1. und 4.5.2. anrufen, wenn eine Einigung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.

- 4.5.4.** Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 und letzter Satz iVm Abs. 5 AMD-G hat die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH die abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarungen der Regulierungsbehörde in vollem Umfang unverzüglich nach Abschluss oder Änderung anzuzeigen.

5. Fernmelderechtliche Bewilligungen

- 5.1** Der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblättern beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1.) zugeordnet.

10T100	Übertragungskapazität „SFN Tiroler Oberland“, gebildet aus
	a. „IMST 4 (Plattenrain) Kanal 34“ (Beilage ./ 10T100a zum Bescheid KOA 4.226/18-005 vom 09.11.2018)
	b. „LANDECK 3 (Krahberg) Kanal 34“ (Beilage ./ 10T100b zum Bescheid KOA 4.226/18-005 vom 09.11.2018)

- 5.2** Der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 25 Abs. 3 AMD-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1.) erteilt.

a.	„IMST 4 (Plattenrain) Kanal 34“ (Beilage ./10T100a zum Bescheid KOA 4.226/18 -005 vom 09.11.2018)
b.	„LANDECK 3 (Krahberg) Kanal 34“ (Beilage ./10T100b zum Bescheid KOA 4.226/18 -005 vom 09.11.2018)

- 5.3** Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 5.2. wird gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf die Dauer der Multiplex-Zulassung nach Spruchpunkt 1. befristet.
- 5.4** Die Bewilligung nach Spruchpunkt 5.2. wird unter folgenden technischen Auflagen erteilt:
- 5.4.1** Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 5.2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 5.4.2** Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 5.2. verursacht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5.4.3** Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5.4.1. und 5.4.2.; mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 5.2.
- 6.** Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.223/18-005, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) am 31.01.2018 hat die KommAustria gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 04.04.2018 um 13:00 Uhr.

Am 22.03.2018 langte der Antrag der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH (in der Folge: Antragstellerin) auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „MUX C – Tiroler Oberland“ ein. Weitere Anträge sind im Rahmen der Ausschreibung nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 03.05.2018 wurden der Antragstellerin ein Mängelbehebungsauftrag sowie ein Ersuchen um Ergänzung des Antrages übermittelt. Die Antragstellerin ist diesen mit Schreiben vom 07.06.2018 nachgekommen. Mit Schreiben vom 26.06.2018 reichte die Antragstellerin weitere Ergänzungen nach.

Am 11.04.2018 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzepts beauftragt, welches er am 06.08.2018 vorgelegt hat.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragsteller, Eigentümerstruktur

Die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 328232 w beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Imst. Gemeinsam vertretungsbefugte Geschäftsführer sind Manfred Siegl und Dipl.-Ing. Thomas Huber.

Die Gesellschaftsanteile der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH werden zu 70 % von der Stadtgemeinde Imst und zu 30 % von Manfred Siegl gehalten.

2.2. Fachliche, technische und organisatorische Qualifikationen und Vorkehrungen

Die Stadtgemeinde Imst ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 4.226/08-001, Inhaberin einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von zehn Jahren, welche die Versorgung des Tiroler Oberlandes umfasst („MUX C – Tiroler Oberland“). Mit notariell beglaubigtem Vertrag vom 11.08.2009, der KommAustria am 04.09.2009 vorgelegt, wurde die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH von der Stadtgemeinde Imst und Manfred Siegl errichtet und diese mit dem Aufbau und der Führung des operativen Betriebs der Multiplex-Plattform „MUX C - Tiroler Oberland“ beauftragt.

Einer der beiden Geschäftsführer der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH, Manfred Siegl, absolvierte von 1979 bis 1984 eine Lehre als Fernsichttechniker beim Unternehmen Radio Fimberger, und war anschließend bis 1992 bei der Firma Niedermeyer als Techniker und im Verkauf in der Elektrobranche tätig. Bis 2001 war Manfred Siegl im Handel tätig und betrieb nebenbei ein Videoproduktionsunternehmen. Ab 2001 wurde die zuletzt genannte Tätigkeit sein Hauptberuf, ab 2004 gründete er das Unternehmen Imst Film. Manfred Siegl erarbeitete gemeinsam mit dem Unternehmen Normann das technische Konzept für den Antrag der Stadtgemeinde Imst vom 12.11.2007 auf Erteilung einer Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für das „Tiroler Oberland“. Manfred Siegl war anschließend im Rahmen seiner Tätigkeit für die Antragstellerin Hauptverantwortlicher für die Errichtung und Inbetriebnahme der beantragten Sendeanlagen im Dezember 2009 und zeichnet seither für den störungsfreien Betrieb und die Wartung der Sender verantwortlich.

Die kaufmännische und administrative Abwicklung der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH wurde bislang von den Stadtwerken Imst übernommen. Die Stadtwerke Imst wickeln mit ihren 55 Mitarbeitern neben dem eigenen Geschäftsbereich auch die Buchführung

der Stapf Kraftwerks GmbH, der Wasserkraftwerk Jerzens GmbH und der Sparkassengarage Imst Errichtungs- und Betriebs GmbH & Co. KG ab.

2.3. Technisches Konzept

2.3.1. Darstellung der technischen Parameter

Die Antragstellerin plant für die Ausstrahlung des digitalen terrestrischen Fernsehens den Einsatz des DVB-T2-Standards. Das Sendernetz ist als lokales DVB-T2-Netz konzipiert.

2.3.1.1. Datenraten und Bandbreiten

Aus der gewählten DVB-T2 Übertragungsvariante 64QAM, Code Rate 3/5, Guard Interval 1/16 resultiert eine mögliche Nutzdatenrate von ca. 24,40 MBit/s. Man kann als mittlere Datenrate für ein HD Programm von ca. 4 Mbit/s ausgehen, sodass hier ca. 6 HD Programme in guter Qualität übertragen werden können.

2.3.1.2. Versorgungsgebiet

Versorgt werden soll das Gebiet vom Raum Arlberg über Landeck und Imst entlang des Inns bis Telfs im Tiroler Oberland. Es werden somit große Teile der Bezirke Landeck und Imst versorgt.

Die technische Reichweite des beantragten Gebietes beträgt etwa 75.000 Personen.

2.3.1.3. Sendestandorte

Genutzt werden sollen die Standorte „IMST 4 (Plattenrain) Kanal 34“ und „LANDECK (Krahberg) Kanal 34“.

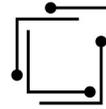
Die Vorkoordinierungsverfahren für die beantragten Übertragungskapazitäten wurden bereits eingeleitet. Es kann von einer hohen Koordinierungswahrscheinlichkeit ausgegangen werden, weshalb ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden kann.

2.3.2. Verwendete europäische Standards

Die Aussendung der digitalen Rundfunksignale wird entsprechend der unten angeführten Standards und Normen durchgeführt, um den Empfang mit den der DVB-T Norm entsprechenden Empfangsgeräten sicherzustellen.

Die wichtigsten zum Einsatz kommenden Normen sind dabei:

Bezeichnung	Beschreibung
DVB A 011	DVB A 011 Common Scrambling Algorithm. DVB Blue Book A011.
ETSI EN 302 755 V1.3.1 (2012-04)	Digital Video Broadcasting (DVB); Frame structure channel coding and modulation for a second generation digital terrestrial television broadcasting system (DVB-T2)
TS 102 773 V.1.3.1 (2012-01)	Modulator Interface (T2-MI) for a second generation digital terrestrial television broadcasting system (DVB-T2)
ETSI TS 102 831 V.1.21 (2012-08)	Implementation guidelines for a second generation digital terrestrial broadcasting system (DVB-T2)
IEC 60169-2	Radio-frequency connectors, Part 2: Coaxial unmatched connector



ETSI TS 101 154 v1.11.1	Digital Video Broadcasting (DVB); Specification for the use of Video and Audio Coding in Broadcasting Applications based on the MPEG-2 Transport Stream
ISO/IEC 13818-1	Information technology - Generic coding of moving pictures and associated audio information. Part 1: Systems.
ISO 639-2	Code for the representation of names of languages
EN 50049-1	Domestic and similar electronic equipment interconnection requirements: Peritelevision connector
ETSI EN 50157-2-1	Domestic and similar equipment interconnection requirements: AV.link-Part 2-1: Signal quality matching and automatic selection of source devices
ETSI EN 300 468 v1.14.1	Digital Video Broadcasting; Specification for Service Information (SI) in DVB-Systems
ETSI TS 101 211 v1.12.1	Digital Video Broadcasting (DVB); Guidelines on implementation and usage of Service Information (SI)
ETSI TS 102 006	Digital Video Broadcasting (DVB); Specification for System Software Update in DVB Systems
ETSI EN 300 472 v1.3.1	Digital Video Broadcasting (DVB); Specification for conveying ITU-R System B Teletext in DVB bitstreams
ETSI ETR 289	Digital Video Broadcasting (DVB); Support for use of scrambling and Conditional Access within digital broadcasting systems.
ETSI TS 102 201 v1.2.1	Interfaces for DVB Integrated Receiver and Decoder
ITU-R BT.653-3	Teletext systems
ETSI EN 300 743 v1.3.1	Digital Video Broadcasting (DVB); Subtitling systems
ETSI EN 50221	Common Interface Specification for Conditional Access and other Digital Video Broadcasting Decoder Applications
ETSI TS 102 825 (1-14)	Digital Video Broadcasting Content Protection & Copy Management Specification (DVB-CPCM)
CI Plus Specification v1.2	CI Plus Specification Minimum Version v1.2 or most recent Version
Logical Channel Numbering (LCN) Scheme for Large DVB-S Platforms, V2.1	ASTRA, Logical Channel Numbering (LCN) Scheme for Large DVB-S Platforms, Technical Specification V2.1; 22 nd June 2009
ETSI TS 102 796 V1.1.1	Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV)
ETSI EN 300 744 v1.6.1	DVB Framing structure, channel coding and modulation for digital terrestrial television. (ETSI)
ETSI TS 102 366 (V1.2.1)	Digital Audio Compression (AC-3, Enhanced AC-3) Standard
ISO/IEC 13818-2	Information technology - Generic coding of moving pictures and associated audio information: Video
ISO/IEC 13818-3	Information technology - Generic coding of moving pictures and associated audio information - Part 3: Audio
ISO/IEC 13818-7	Information technology - Generic coding of moving pictures and associated audio information - Part 7: Advanced Audio Coding (AAC).

2.4. Roll-out Plan

Die beantragte Sendeanlage befindet sich bereits in Betrieb. Ein weiterer Ausbau ist derzeit nicht vorgesehen.

2.5. Programmebelegung

2.5.1. Programmbouquet „MUX C – Tiroler Oberland“

2.5.2. Verbreitete Programmveranstalter

Derzeit verbreitet die Antragstellerin das von Imst Film veranstaltete Fernsehprogramm „Oberland TV“ sowie das von der Tirol TV GmbH veranstaltete Fernsehprogramm „Tirol TV“, welche auch in Zukunft von der Antragstellerin verbreitet werden sollen.

2.5.2.1. Oberland TV (Imst Film)

Oberland TV ist ein überwiegend eigengestaltetes 24-Stunden Programm mit lokalen und regionalen Informationen aus dem Tiroler Oberland, insbesondere aus den Bereichen Vereinswesen, Sport, Politik, Wirtschaft und Unterhaltung. Das unverschlüsselt ausgestrahlte Programm wird täglich im Umfang von zehn Minuten und wöchentlich im Umfang von 45 Minuten neu produziert. Das Programm wird stündlich wiederholt.

2.5.2.2. Tirol TV (Tirol TV GmbH)

Das 24-Stunden Programm "Tirol TV" besteht aus eigengestalteten Sendungen. Es handelt sich um einstündiges Rotationsprogramm, das sechs Mal pro Woche zwischen 06:20 und 09:20 Uhr einen tagesaktuellen Überblick über die wichtigsten Ereignisse des kommenden Tages bietet. Weiters werden zum Teil tagesaktuell Beiträge zu Nachrichten und zu regionalen und lokalen Themen aus verschiedenen Tiroler Regionen gesendet. Am Wochenende werden die besten Beiträge zusammengefasst und mit aktuellen Nachrichten wiederholt.

2.5.2.3. Zusatzdienste

Die Verbreitung von Zusatzdiensten ist derzeit nicht geplant.

2.5.3. Konzept für die weitere Programmebelegung

Freie Kapazitäten sollen auf der Webseite ausgeschrieben werden und es soll das Modell von Beilage ./I der bisherigen Multiplex-Zulassung fortgeführt werden.

2.5.4. Angaben zur Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Der KommAustria liegen schriftliche Vereinbarungen zwischen der Antragstellerin und den beiden Programmveranstaltern hinsichtlich der Verbreitung ihrer Lokalfernsehprogramme über die beantragte Multiplex-Plattform vor.

2.6. Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin verfügt über ausreichend Eigenkapital und ist in der Lage, die Finanzierung des Betriebs einer lokalen terrestrischen Multiplex-Plattform aus eigener Kraft sicherzustellen.

Die Bilanz der Antragstellerin für das Jahr 2017 weist auf der Aktivseite ein Anlagevermögen von EUR 33.934,- aus. Das Umlaufvermögen weist einen Stand von EUR 152.996,61 auf und setzt sich überwiegend aus dem Kassenbestandsguthaben in Höhe von EUR 129.544,66 zusammen. Passivseitig ist das Stammkapital in Höhe von EUR 35.000,- und die Kapitalrücklagen in Höhe von EUR 117.323,40 ausgewiesen.

Aufgrund der Finanzierung der Anlage rein durch Eigenmittel der Gesellschafter beträgt die Eigenkapitalquote 94,1 %.

2.6.1. Businessplan

Für die Umrüstung der Anlage auf DVB T2 werden Fremdleistungen in der Höhe von EUR 50.000 bezogen und es sind dabei Eigenleistungen in der Höhe von ca. EUR 10.000,- erforderlich. Die zu tätigen Investitionen belaufen sich somit auf EUR 60.000,- und werden aus der Kapitalrücklage finanziert. Der Sender, auf dem die DVB-T2 Technik installiert wird, wurde bereits im Jahr 2009 errichtet. Für den Sender selbst sind keine Adaptationen notwendig.

Die Imst TV hat sehr großes Interesse an der Fortführung der Zusammenarbeit mit der Antragstellerin und wird ihre Vereinbarung über die Einspeisung eines lokalen digitalen terrestrischen Fernsehprogramms weiterhin erfüllen.

Die bestehende Vereinbarung mit der Tirol TV-GmbH läuft seit 2014 und wurde ursprünglich auf 3 Jahre abgeschlossen. 2017 wurde sie infolge Nichtkündigung um 2 Jahre bis Oktober 2019 verlängert. Diese fortlaufende automatische Verlängerung ist in der Vereinbarung abgebildet.

Die Einnahmen der Antragstellerin aus den beiden eben genannten Vereinbarungen werden jährlich rund EUR 45.000,- betragen. Dem werden jährliche Abschreibungen iHv EUR 9.000,- und sonstige betriebliche Ausgaben iHv EUR 19.000,- gegenüberstehen, woraus sich ein Ergebnis vor Steuern von iHv EUR 17.000,- ergibt.

Durch die zukünftige Möglichkeit weitere Programmkanäle vermieten zu können, könnte die Erlösseite gesteigert werden.

2.7. Endgerätekonzept

Ein spezifisches Konzept zur Förderung von Endgeräten ist nicht vorgesehen.

2.8. Nutzerkonzept

Das Konzept der Antragstellerin sieht eine free-to-air Verbreitung vor. Verschlüsselung ist keine geplant.

2.9. Kommunikationskonzept

Ein spezifisches Konzept zur Kommunikation ist nicht vorgesehen.

2.10. Vermarktungskonzept

Ein Konzept zur weiteren Vermarktung der Plattform ist nicht vorgesehen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zu deren Eigentümerstruktur ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag, dem vorgelegten Syndikatsvertrag sowie dem Vorbringen der Antragstellerin im Verfahren. Die Feststellungen zu den angeführten Rundfunkzulassungen ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zu den fachlichen, technischen und organisatorischen Qualifikationen und Voraussetzungen, sowie die Feststellungen zu den Planungen der Antragstellerin (eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter, Programmbelegung, Finanzierung) ergeben sich aus dem mit dem Antrag der Antragstellerin vorgelegten technischen Konzept sowie dem weiteren Vorbringen.

Die Berechnung der erreichbaren Versorgungsgrade und die übrige Beurteilung der technischen Planung ergeben sich aus den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen der RTR-GmbH Thomas Janiczek vom 06.08.2018.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hat die Antragstellerin einen Jahresabschluss sowie eine Mehrjahresplanung (für das gesamte Unternehmen) vorgelegt. Weiters wurde eine nachvollziehbare Planung vorgelegt, die allen notwendigen Angaben zu Personal, Aufwendungen, Kosten für Rundfunkveranstalter sowie zu prognostizierten Erlösen enthält.

Das vorgelegte technische Konzept scheint hinsichtlich des Aufbaus der digitalen terrestrischen Versorgung plausibel und technisch innerhalb der geplanten Termine realisierbar.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung

Gemäß § 23 Abs. 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria hat daher mit Bekanntmachung vom 31.01.2018 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Webseite der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) zu KOA 4.210/18-001 jeweils die Planung, die Errichtung und den Betrieb von lokalen und regionalen terrestrischen Multiplex-Plattformen im Standard DVB-T2 oder DVB-T, hier maßgeblich für die Region „Tiroler Oberland“, ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 04.04.2018, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 24 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 23 AMD-G mit Verordnung die in § 24 Abs. 1 AMD-G angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept, auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 24 Abs. 3 AMD-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen,

durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat gemäß § 24 Abs. 2 und 3 AMD-G vor der Ausschreibung auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die MUX-AG-V MUX C 2018 veröffentlicht.

4.2. Maßgebliche Bestimmungen des AMD-G

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten:

„Ausschreibung von Zulassungen zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform

§ 23. (1) Nach Maßgabe des von der Regulierungsbehörde mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten hat die Regulierungsbehörde die Planung, Errichtung und den Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

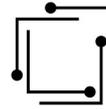
- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, einschließlich der Vorlage der mit Rundfunkveranstaltern und gegebenenfalls Programmaggregatoren getroffenen diesbezüglichen konkreten Vereinbarungen. Im Fall der Bewerbung um eine Multiplex-Plattform gemäß § 25a die Vorlage der mit Programmaggregatoren und Rundfunkveranstaltern getroffenen Vereinbarungen über die konkrete Programmebelegung im Basispaket sowie die Aufteilung der Datenrate;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.*

(4) Eine Ausschreibung hat grundsätzlich zu erfolgen:

- 1. sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung (§ 25 Abs. 1, § 25a Abs. 4);*
- 2. unverzüglich nach Entzug einer Zulassung (§ 25 Abs. 5, § 25a Abs. 9);*
- 3. unverzüglich nach Widerruf einer Zulassung (§ 25 Abs. 7, § 25a Abs. 11).*

(5) Die Regulierungsbehörde kann in den Fällen des Abs. 4 nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten auch

- 1. die Gegenstand der Zulassung nach Abs. 4 bildenden Übertragungskapazitäten zu neuen Multiplex-Plattformen umplanen, oder*



2. eine Reservierung der Übertragungskapazitäten für den Frequenzpool für digitales terrestrisches Fernsehen § 18 Abs. 2 vornehmen.

Die Festlegung hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Frequenzökonomie zu erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, gegebenenfalls durch die Verbindung mehrerer Übertragungskapazitäten möglichst wirtschaftliche Versorgungsgebiete zu schaffen.

Auswahlgrundsätze

§ 24. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. ein rasch erreichter hoher Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen;
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

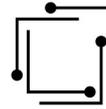
(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber

§ 25. (1) Die Multiplex-Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden;
2. dass die zwei vom Österreichischen Rundfunk analog ausgestrahlten Fernsehprogramme (§ 3 ORF-G) auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden sind und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;



3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet wird;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen;

8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

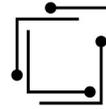
10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

(4) Dem Multiplex-Betreiber sind die für den Betrieb des Navigators anfallenden Kosten jeweils anteilig von den Programm- und Diensteanbietern zu erstatten. Im Streitfall entscheidet auf Antrag die Regulierungsbehörde.

(5) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einer nach § 61 Abs. 1 Z 1 oder 4 hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplex-Betreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 bis 4 zu führen.



(6) Änderungen bei der Programmebelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.

(7) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Multiplex-Betreiber bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Multiplex-Betreiber entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

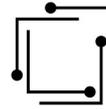
4.3. MUX-AG-V MUX C 2018

Die maßgeblichen Bestimmungen der MUX-AG-V MUX C 2018 lauten:

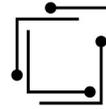
„Auswahlgrundsätze für lokale und regionale terrestrische Multiplex-Plattformen

§ 3. Erfüllen mehrere Antragsteller um eine lokale und regionale Multiplex-Zulassung nach § 1 die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere jene nach § 23 Abs. 2 AMD-G, so ist gemäß § 24 Abs. 1 AMD-G in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Digitalisierungskonzept 2017 jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten hohen Versorgungsgrad der Bevölkerung mit digitalen Signalen:
 - a) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler und regionaler privater Rundfunkveranstalter Bedacht nimmt;
 - b) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung,
 - i) jedenfalls 50 % innerhalb eines Jahres und
 - ii) die vollständige Versorgung innerhalb von zwei Jahren.
2. eine hervorragende technische Qualität der digitalen Signale:
 - a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung 2009/140/EG („Rahmenrichtlinie“), derzeit insbesondere bei Einsatz von DVB-T2 die ETSI EN 302 755 betreffend die Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen; im Fall einer nicht ausreichenden Nachfrage nach Kapazitätseinheiten kann bei bereits bestehenden Multiplex-Plattformen auch weiterhin DVB-T zum Einsatz kommen;
 - b) sofern ein API (§ 2 Z 1 AMD-G) zur Anwendung kommt: die Verwendung eines offenen API unter Einsatz europäischer Standards;



- c) Gewährleistung einer Datenrate, die ausreicht um Programme in einer möglichst hochwertigen Qualität zu übertragen;
 - d) ein Konzept für die Zuweisung von Datenraten an die Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie die Nichtdiskriminierung aller übertragenen Programme und Zusatzdienste sicherstellt;
 - e) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks);
 - f) den kontinuierlichen Ausbau der Multiplex-Plattform nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und der technischen Machbarkeit;
 - g) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zu gewährleisten.
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der digitalen Plattform:
- a) die Einbindung von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept für die Information der Öffentlichkeit, insbesondere im Fall des erstmaligen Einsatzes von DVB-T2;
 - b) die Einbindung der Fachkenntnis von bestehenden lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten.
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept:
- a) die Ausstrahlung der Programme in einer frei zugänglichen Weise im Sinne des § 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2013;
 - b) das Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Fernsehens nach Maßgabe der Nachfrage durch Rundfunkveranstalter und Diensteanbieter, insbesondere unter Einsatz eines API nach Z 2 lit. b);
 - c) das Angebot eines programmübergreifenden elektronischen Programmführers für das gesamte bewilligte Programmangebot der Multiplex-Zulassung.
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale:
- a) die Einbindung lokaler Vertriebsstrukturen für Endgeräte im Versorgungsgebiet in die Kommunikation;
 - b) die Ausstrahlung der Programme und Zusatzdienste in einer Form, die den Empfang durch den Großteil der bei den Konsumenten bereits installierten Empfangsgeräte für digitales terrestrisches Fernsehen ermöglicht.
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden:
- a) die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung der bereits im Versorgungsgebiet über MUX C ausgestrahlten lokalen und regionalen Programme, sofern eine entsprechende Nachfrage der Fernsehveranstalter besteht;
 - b) die Verbreitung von HD-Angeboten;
 - c) eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Programmen unterschiedlicher Rundfunkveranstalter;



- d) die Ergänzung des bereits digital terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmen, nach Maßgabe der folgenden Kriterien:
 - i) die vorrangige Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von Programmen, die vorwiegend der Lokal- und Regionalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung über sonstige Übertragungswege bereits im Versorgungsgebiet verbreitet bzw. weiterverbreitet werden;
 - ii) darüber hinaus eine Auswahl von Programmen, die auf die Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet und auf den Vorrang von Programmen mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;
- e) ein Konzept, das bei entsprechender Nachfrage, allenfalls unter Erhöhung der verfügbaren Datenrate, die Verbreitung von zumindest drei HD-Fernsehprogrammen ermöglicht;
- f) für den Fall des Zurverfügungstehens von freier Datenrate ein Konzept für die Auswahl von Programmen und Zusatzdiensten über die bereits verbreiteten Rundfunkprogramme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G hinaus unter Berücksichtigung von lit. b bis e;
- g) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Rundfunkveranstaltern und Diensteanbietern zur terrestrischen Übertragungsplattform.

Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen

§ 4. (1) Die Antragsteller haben das Vorliegen der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste nach § 23 Abs. 2 AMD-G durch zumindest folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine prognostizierte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre enthält;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Rundfunkveranstalter oder Diensteanbieter;
3. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen, bzw. – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen bzw. zur Finanzierung von Anlaufverlusten.

(2) Zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist weiters zumindest eine der folgenden Voraussetzungen zu erfüllen und sind im Fall der Z 1 und 2 die entsprechenden Unterlagen vorzulegen:

1. die verbindliche Vereinbarung mit einem Rundfunkveranstalter im Sinne des § 3 Z 6 lit. a oder lit. d über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung;
2. die verbindliche Vereinbarung mit einem zukünftigen Rundfunkveranstalter über die Verbreitung bzw. Weiterverbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung, der glaubhaft macht, dass er über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt, das vorwiegend der Lokal- bzw. Regionalberichterstattung dient;

3. *der Antragsteller ist selbst Rundfunkveranstalter im Sinne der Z 1 oder zukünftiger Rundfunkveranstalter im Sinne der Z 2.“*

4.4. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge

Der Antrag der Antragstellerin auf Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „MUX C – Tiroler Oberland“ wurde am 22.03.2018 innerhalb der Ausschreibungsfrist bei der KommAustria eingebracht und ist damit rechtzeitig eingelangt.

Gemäß § 23 Abs. 3 AMD-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

- „1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“*

Mit Erlassung der MUX-AG-V MUX C 2018 hat die KommAustria von dem in § 24 Abs. 3 AMD-G eingeräumten Ermessen Gebrauch gemacht, mit Verordnung unter anderem festzulegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Unabhängig von der inhaltlichen Beurteilung dieser Unterlagen handelt es sich bei deren Vorlage um Formalvoraussetzungen für den Antrag.

Im Sinne von § 4 Abs. 2 MUX-AG-V MUX C 2018 und des Digitalisierungskonzeptes 2017 ist eine Zulassung nur bei konkret nachgewiesenem Bedarf zu erteilen. Im konkreten Fall veranstalten die Imst Film das Fernsehprogramm „Oberland TV“ sowie die Tirol TV GmbH das Fernsehprogramm „Tirol TV“, und planen auch in Zukunft diese Fernsehprogramme zu verbreiten, weshalb der Bedarf nach digitaler terrestrischer Verbreitung lokaler bzw. regionaler Fernsehprogramme über eine Multiplex-Plattform in der Region „Tiroler Oberland“ ausreichend dargelegt wurde.

Die Antragstellerin hat alle geforderten Angaben und Unterlagen vorgelegt.

4.5. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Gemäß § 23 Abs. 2 AMD-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (so VwGH 15.9.2004, Zl. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 des vormaligen PrTV-G).

Hinsichtlich der technischen und der organisatorischen Voraussetzungen kann auf die Tätigkeit der Antragstellerin verwiesen werden. Sie führt schon seit mehreren Jahren erfolgreich den operativen Betrieb der gegenständlichen Multiplex-Plattform.

Die Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist daher gelungen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen konnte die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH glaubhaft machen, dass die Investitionen durch ausreichende Finanzmittel abgesichert sind. Die von § 4 MUX-AG-V MUX C 2018 geforderten Unterlagen wurden vorgelegt. Die Planrechnungen waren vollständig und in sich schlüssig und nachvollziehbar.

Aus diesen Gründen ist davon auszugehen, dass die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme gelungen ist.

4.6. Auswahlverfahren, Zulassungserteilung (Spruchpunkt 1.)

§ 24 Abs. 1 AMD-G sowie §§ 3ff MUX-AG-V MUX C 2018 legen fest, nach welchen Kriterien im Falle mehrerer Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (Glaubhaftmachungen nach § 23 Abs. 2 AMD-G) erfüllen, jener zu ermitteln ist, dem die Regulierungsbehörde Vorrang einzuräumen hat (Auswahlgrundsätze).

Die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH war die einzige Antragstellerin und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die des § 23 Abs. 2 AMD-G sowie von § 4 MUX AGV MUX C 2018. Ein Auswahlverfahren war nicht durchzuführen und es war der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH daher die beantragte Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform im Sinne des § 25 Abs. 1 AMD-G zu erteilen.

4.7. Zulassungsgebiet, Bedeckungen (Spruchpunkt 2.)

Entsprechend § 4 des Digitalisierungskonzeptes 2017 und der Ausschreibung umfasst das Versorgungsgebiet das Tiroler Oberland mit Kanal 34. Die Zulassung wird mit „MUX C – Tiroler Oberland“ bezeichnet.

Das Konzept der „Bedeckung“ beschreibt die Möglichkeit, ein gebündeltes Signal dem Standard entsprechend (mit in der Regel mehreren Programmen und Zusatzdiensten) in einem bestimmten Gebiet auf einer oder mehreren Frequenzen terrestrisch zu verbreiten, wobei sich die mehrfache Versorgung einzelner Teilgebiete auf unterschiedlichen Frequenzen auf das zur durchgehenden Versorgung Unvermeidliche beschränkt.

Mit der gegenständlichen Multiplex-Zulassung wird für das Tiroler Oberland ein Teil der bundesweiten Bedeckung „MUX C“ zugewiesen, für den eine Versorgung mit Kanal 34 vorgesehen ist.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden dem Multiplex-Betreiber fernmelderechtliche Bewilligungen zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt (vgl. dazu Spruchpunkt 5.).

4.8. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)

Gemäß § 25 Abs. 1 AMD-G ist eine Multiplex-Zulassung auf zehn Jahre und – bei sonstiger Nichtigkeit – schriftlich zu erteilen.

Die derzeitige Bewilligung der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH ist bis 01.12.2018 befristet und wurde die Zulassungsdauer in Spruchpunkt 3. mit 02.12.2018 bis 02.12.2028 (sohin zehn Jahre) festgelegt.

4.9. Auflagen (Spruchpunkt 4.)

4.9.1. Allgemeines

§ 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G erlaubt der Regulierungsbehörde grundsätzlich, weitere zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendige Auflagen vorzuschreiben. Den Erläuterungen zur MUX-AG-V MUX C 2018 (vgl. insbesondere Erläuterungen zu § 3) ist weiters zu entnehmen, dass auch für den Fall eines Verfahrens ohne Auswahlverfahren nach § 24 Abs. 1 AMD-G einzelne, in der MUX-AG-V MUX C 2018 angesprochene Vorgaben im Sinne des zitierten § 25 Abs. 2 letzter Satz AMD-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des AMD-G notwendig ist.

4.9.2. Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen

§ 25 AMD-G lautet auszugsweise:

„(5) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung dieses Bundesgesetzes und der auf Grundlage des Abs. 2 erteilten Auflagen von Amts wegen oder aufgrund einer Beschwerde einer nach § 61 Abs. 1 Z 1 oder 4 hierzu berechtigten Person zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 63 Abs. 2 bis 4 zu führen.

(6) Änderungen bei der Programmbelegung und Änderungen der für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen des § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 2 weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 5 letzter Satz) einzuleiten.“

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 25 Abs. 5 und 6 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bescheidmäßig abzusprechen.

4.9.3. Zu den einzelnen Auflagen

Zu 4.1. Technischer Ausbau

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist*“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „*die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk*“.

Zu 4.1.1.: Ausbau der Plattformen

§ 3 Z 2 lit. f MUX-AG-V MUX C 2018 sieht vor, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein Konzept vorlegt, das bei entsprechender Nachfrage einen weiteren Ausbau der Versorgung vorsieht.

Insoweit soll mit der gegenständlichen Auflage sichergestellt werden, dass bei entsprechender Nachfrage und Finanzierung eines solchen Ausbaus seitens des nachfragenden Rundfunkveranstalters oder Diensteanbieters auch ein entsprechender Ausbau seitens des Multiplex-Betreibers erfolgen muss. Der Ausbau ist in Zusammenschau mit Spruchpunkt 2. zu sehen, der das Versorgungsgebiet definiert. Ein Ausbau soll daher nur in dem definierten Versorgungsgebiet bzw. in angrenzenden Regionen erfolgen und soll die Plattform nicht durch einen steten Ausbau zu einer bundesweiten Plattform werden.

Zu 4.1.2.: Sendernetzplanung

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „*die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk*“. Ähnliches normiert § 23 Abs. 5 AMD-G, wonach die Planung von Versorgungsgebieten ebenfalls von dem Gedanken der Frequenzökonomie getragen werden muss.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines SFN stellt zwar eine frequenzökonomische, zum Teil aber kostenintensive Variante dar, weil die Zuspiesung der Sender über den kostengünstigen Ballempfang nicht unmittelbar eingesetzt werden kann. Da der Betrieb eines SFN damit vergleichsweise teurer sein kann, steht das Ziel einer ökonomischen Frequenznutzung im Spannungsverhältnis zu einer kostengünstigen Realisierung der digitalen terrestrischen Ausstrahlung, die insbesondere für die Frage der erzielbaren Meinungsvielfalt, aber auch des angemessenen Entgelts von Bedeutung ist.

Insofern ist auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit bei der Planung des Sendernetzes zu beachten. Für einen kostengünstigeren Aufbau können daher, auch sofern etwa auf Grund topografischer Gegebenheiten ein Angebot an weiteren Frequenzen zur Verfügung steht, Multi Frequency Networks (MFN) vereinzelt zum Einsatz kommen. Dies bedingt jedoch, dass damit nicht für die Zukunft eine Nutzung der Frequenzressourcen blockiert wird.

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen für den Multiplex-Betreiber längstens für die Dauer der Zulassung zu erteilen, kürzere Bewilligungen sind auch möglich. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, wird die

Regulierungsbehörde daher gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von MFN bestimmt sind, dem Multiplex-Betreiber nur befristet zuweisen.

Diese Auflage steht in engem Zusammenhang mit Spruchpunkt 2., der den Umfang der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen umschreibt. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass eine Sendernetzplanung, die innerhalb des von Spruchpunkt 2. gesteckten Rahmens bleibt, auch die Anforderungen einer frequenzökonomischen Planung nach der gegenständlichen Auflage erfüllt.

Ein weiterer Ausbau wird entsprechend § 5 Digitalisierungskonzept 2017 zu erfolgen haben. Dabei wird auf die Unzulässigkeit vermeidbarer Doppel- und Mehrfachversorgungen als Ziel einer effizienten Frequenzplanung zu achten sein. Dieser Grundsatz wird für andere Fälle auch gesetzlich festgeschrieben (vgl. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 PrR-G, § 14 Abs. 2 AMD-G oder die im Ergebnis dem gleichen Ziel dienende, außer Kraft getretene Bestimmung des § 13 PrTV-G), gilt aber für die gesamte Frequenzplanung der KommAustria.

Anzumerken ist, dass dieser Grundsatz in SFN-Netzen nicht auf einzelne Sendeanlagen bezogen ist, weil der digitalen Ausstrahlung in SFN-Netzen eine Mehrfachversorgung gewissermaßen wesensimmanent ist, sondern auf die Zuordnungen im Rahmen unterschiedlicher Kanäle.

Als unvermeidbare Doppel- bzw. Mehrfachversorgung im Sinne dieser Auflage ist daher der Einsatz verschiedener Kanäle in sich überschneidenden (oder vollständig überdeckten) Gebieten zu verstehen, sofern dieser nicht für eine durchgehende Versorgung erforderlich ist.

Zu 4.2: Technische Qualität

Zu 4.2.1. : Technische Standards

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G hat die Regulierungsbehörde durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“*.

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, Amtsblatt (ABl.) 2002 L 108, 33, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.09.2009, ABl. 2009 L 337/37 (Rahmenrichtlinie), fördern die Mitgliedstaaten Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen. Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

Das Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste vom 31.12.2002, ABl. 2002 C 331, 32, enthält im Kapitel VI (Normen für elektronische Kommunikationsnetze zur Ausstrahlung digitaler Rundfunkdienste und zugehörige Einrichtungen) mehrere Normen der „DVB-Familie“, darunter im Abschnitt „Übertragungssysteme“ das ETSI (Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen) Europäische Norm (EN) 300 744 „Rahmensynchronisationsstruktur, Kanalcodierung und Modulation für terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T)“ und den ETSI Technischen Bericht (TR) 101 190 „Implementierungsleitlinien für terrestrische DVB-Dienste, Übertragungsaspekte“.

Nach Artikel 18 Abs.1 lit. a Rahmenrichtlinie setzen sich die Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen von Artikel 17 Abs.2 dafür ein, dass die Anbieter digitaler interaktiver Fernsehdienste, die für die Übertragung an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft vorgesehen sind, unabhängig vom Übertragungsmodus eine offene API verwenden, um den freien Informationsfluss, die Medienpluralität und die kulturelle Vielfalt zu fördern.

Eine „API (Application Programme Interface – Schnittstelle für Anwendungsprogramme)“ ist nach § 2 Z 1 AMD-G die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste.

Das zitierte Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste enthält in Kapitel VI, Abschnitt „Anwendungsprogramm-Schnittstellen (Application Program Interfaces – APIs)“ den ETSI Standard für „MHP“, der jedoch eingestellt wurde und durch HbbTV ersetzt wurde. Die KommAustria hat daher von einer Festlegung von MHP abgesehen und den ETSI Standard TS 102 796 betreffend Hybrid Broadcast Broadband TV (HbbTV) für Hybrid-TV Zusatzdienste festgesetzt.

Der Begriff der europäischen Standards kann in europarechtskonformer Interpretation an Hand der Bestimmung des Artikels 17 Abs. 2 Rahmenrichtlinie konkretisiert werden. Dementsprechend wurde für die Ausstrahlung der DVB-T Standard und für die Hybrid-TV Zusatzdienste der HbbTV-Standard festgelegt.

Um den digitalen Mehrwert der bereits begonnen Digitalisierung zu erhalten und weiterhin auszubauen, waren die in Auflage 4.2.1. angeführten Standards festzulegen.

Zu 4.2.2.: Übertragungsparameter

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DVB Standards stellt einen Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen

geografischen Entfernung von Standorten in einem Gleichwellennetz (SFN), somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus dar.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Durchschnittsdatenrate für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – wurde von der Festlegung von Mindestdatenraten abgesehen; diese unterliegen damit der Disposition der Programmveranstalter. Dementsprechend können – unter nicht diskriminierenden Bedingungen – verschiedenen Programmveranstaltern verschiedene Datenraten zur Verfügung gestellt werden.

Die in Spruchpunkt 4.2.2. festgelegten Übertragungsparameter entsprechen dem Antrag der Antragstellerin. Aus den gewählten Übertragungsparametern, die dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen, ergeben sich Kapazitäten für jedenfalls vier Fernsehprogramme.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Übertragungsparameter nach Zulassungserteilung eine technische Änderung der Funkanlage darstellt, die gemäß § 84 Abs. 1 iVm Abs. 5 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria bedarf.

Zu 4.2.3.: Datenrate/Kapazitätseinheiten

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wie etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

Der Multiplex-Betreiber hat innerhalb des vorgegebenen DVB Standards eine Variante gewählt, die im Regelfall einem Fernsehveranstalter für die Verbreitung eines HD-Fernsehprogramms vier Kapazitätseinheiten zuweist. Dies ist ausreichend um ein Fernsehprogramm in guter HD-Qualität zu verbreiten.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Anzahl an Kapazitätseinheiten für eine entsprechende Bild- und Tonqualität ausreichend sein – sind die festgelegten Mindestdatenraten nur auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen und unterliegen damit der Disposition durch die Programmveranstalter. Dementsprechend kann unter nichtdiskriminierenden Bedingungen auch die Zur-Verfügung-Stellung einer höheren Durchschnittsdatenrate vereinbart werden.

Zu 4.3.: Programmebelegung, Vergabe von Datenraten

Zu 4.3.1.: Festlegung des Programmbouquets und der Zusatzdienste

Gemäß § 23 Abs. 3 Z 3 AMD-G-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Die Festlegung des Programmbouquets folgt dem Antrag der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH. Es enthält Programme mit lokalem Bezug, jedoch keine Zusatzdienste.

Allfällige weitere Programme im Programmbouquet werden nach Durchführung des in Beilage ./I beschriebenen Auswahlverfahrens bzw. nach Maßgabe von Auflage 4.3.3. genehmigt.

Zu 4.3.2.: Diskriminierungsverbot

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden [...]*“. Weiters ist gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G sicherzustellen, „*dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet*“.

Voraussetzung für ein meinungsvielältiges Programm ist grundsätzlich eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch der unterschiedliche Bedarf an Datenrate je nach Anforderung des Rundfunkveranstalters. Insofern ist ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 Z 5 KOG ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der KommAustria die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist.

Das Digitalisierungskonzept 2007 ging bei der Einführung von MUX C davon aus, dass in einem regionalen Layer in der Regel drei bis vier Programme Platz finden können (Seite 19 des Digitalisierungskonzepts 2007), wobei in diesem Zusammenhang auch Nachfolgendes ausgeführt wird:

„Gibt es aber nur einen Programmanbieter in einem Gebiet, und wird der Multiplex nicht vollständig ausgenutzt, so kann zumindest eine sehr robuste Modulationsvariante gewählt werden (QPSK), die eine geringere Datenrate bereitstellt, aber gleichzeitig bewirkt, dass der digitale Sender bei weniger abgestrahlter Leistung das gleiche Versorgungsgebiet erzielt, als bei einer üblichen Modulationsvariante (16QAM). Durch geringere Leistung wird der geometrische Wiederholabstand der Frequenzen geringer und somit die Effizienz gesteigert. Sollten zwei oder mehrere Programmanbieter für digitales Fernsehen das gleiche oder ein sehr ähnliches Versorgungsgebiet anstreben, so ist es aus Sicht einer frequenzeffizienten Nutzung unbedingt erforderlich, dass eine gemeinsame Multiplex-Plattform genutzt wird.“

In Fortführung dieser Vorgabe sieht § 3 MUX-AG-V MUX C 2018 mehrfach die Verbreitung lokaler und regionaler Inhalte vor. Weiters sieht § 4 Abs. 2 Z 2 MUX-AG-V MUX C 2018 vor, dass eine Verbreitungsvereinbarung mit einem (zukünftigen) lokalen bzw. regionalen Rundfunkveranstalter vorzulegen ist.

§ 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G legt in Zusammenhang mit der Programmebelegung fest, dass die Verbreitung digitaler Rundfunkprogramme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Zugang zur Verbreitung. Auf Grund der Nichtdiskriminierungsanordnung des § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G gilt dies für alle verbreiteten Rundfunkprogramme.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid (etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze), wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sein werden.

Die Auflage trägt dem Umstand Rechnung, dass allenfalls Interesse weiterer Programmveranstalter an einer digital terrestrischen Verbreitung in dem durch die gegenständliche Multiplex-Plattform versorgten Gebiet besteht. Für diesen Fall soll der Multiplex-Betreiber im Rahmen der technischen Möglichkeiten – etwa durch Änderung der technischen Parameter, wie dem Modulationsverfahren – Vorsorge für die Verbreitung von zumindest drei Programmen treffen, wovon zumindest ein Programm vorwiegend der Lokal- bzw. Regionalberichterstattung dienen soll.

Das Programmebelegungskonzept der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH trägt diesem Umstand bereits Rechnung, mit der gegenständlichen Auflage soll dies dauerhaft gesichert sein.

Zu 4.3.3.: Auswahl der verbreiteten Rundfunkprogramme

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „dass *digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden [...]*“. Weiters ist gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G sicherzustellen, „dass ein *meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet*“.

§ 25 Abs. 5 AMD-G sieht vor, dass Änderungen des Programmbouquets im Vorhinein anzuzeigen sind und von der KommAustria zu genehmigen sind.

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des nahezu gleichlautenden § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (nunmehr AMD-G) (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

„Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Hörfunkzulassungen (vgl. § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer

Zulassung nach § 4 AMD-G ist vielmehr ein Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden.

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G hat jedoch die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen. § 3 Abs. 1 Z 6 MUX-AG-V MUX C 2018 legt diese Grundsätze auf lokale und regionale Programme um. Sinngemäß kann daher auf die Erläuterungen zur Stammfassung des damaligen PrTV-G in § 7 verwiesen werden, wo in Bezug auf die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen das Kriterium des Österreichbezugs enthalten war. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“

§ 24 Abs. 1 AMD-G legt weiters fest:

„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 23 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

[...] 6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden“

§ 3 Abs. 1 Z 6 MUX-AG-V MUX C 2018 präzisiert diese Grundsätze.

Aus § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Rundfunkprogrammen und Zusatzdiensten primär auf die Frage des Zugangs anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne transparente Kriterien nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Andererseits wird versucht, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit dem Einsatz von digitalen Übertragungstechniken nun mehr Datenrate zur Verfügung steht. Somit soll im Rahmen der engen gesetzlichen Beschränkungen der Spielraum des Multiplex-Betreibers möglichst flexibel gestaltet werden.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter Beachtung der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind. Die Auswahl eines Programms

erfolgt nach einer behördlichen Auswahlentscheidung nachgebildeten formellen Auswahlverfahren entsprechend den Vorschriften nach Beilage ./I).

Zu den Kriterien für die Programmebelegung (Punkt 3. der Beilage ./I):

Die Kriterien für die Programmebelegung gemäß Punkt 3. der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmebelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage sein wird, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 AMD-G, sowie die dazu ergangene Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0071).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I, und ist nicht ausreichend Datenrate vorhanden, um sämtliche Programme zu verbreiten, hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage ./I vorzugehen. Ist hingegen genügend Datenrate vorhanden, um die gesamte Nachfrage zu befriedigen, entfällt das weitere Auswahlverfahren und es können mit allen Interessenten Verbreitungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Für die Auswahlentscheidung sieht Punkt 3.3. der Beilage ./I einen ungewichteten Kriterienraster vor. Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 des vormaligen PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010); § 24 AMD-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen)).

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvietalt im Hinblick auf die über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll.

Das Kriterium der Meinungsvietalt ist explizit in § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (u.a. in VfSlg. 16625/2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvietalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums kann auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 des vormaligen PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) zurückgegriffen werden. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 11 AMD-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst

Mit der Widmung eines Layers für lokales und regionales Fernsehen im Rahmen der Digitalisierungskonzepte 2007, 2011 und 2017, dem sog. MUX C, sollte einerseits bestehenden lokalen bzw. regionalen terrestrischen Programmveranstaltern die Möglichkeit des Umstiegs bzw. des Einstiegs auf die digitale Terrestrik, andererseits Kabelrundfunkveranstaltern die terrestrische Verbreitung ihrer lokalen bzw. regionalen Fernsehprogramme ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen nach § 3 Z 6 MUX-AG-V MUX C 2018 lokale und regionale Fernsehprogramme, die über eine nicht-bundesweite terrestrische Zulassung verfügen, vorrangig verbreitet werden, woraus der grundsätzliche Vorzug für Fernsehprogramme vor Radioprogrammen bzw. Zusatzdiensten abgeleitet werden kann, wobei erneut darauf zu verweisen ist, dass derzeit kein Zusatzdienst geplant ist.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Ein eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“- (Film-)Produktion wie auch der Medienvielfalt und nimmt in der Regel auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist (bzw. war) auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 vormaliges PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms

§ 3 Abs. 4 Fernseh-Exklusivrechtgesetz, BGBl. I Nr. 85/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, enthält eine Definition von „Free-TV“. Demnach sind frei zugängliche Fernsehprogramme *„solche, die der Fernsehzuseher ohne zusätzliche und ohne regelmäßige Zahlungen für die Verwendung von technischen Einrichtungen zur Entschlüsselung empfangen kann. Nicht als zusätzliche Zahlungen im Sinne dieses Absatzes gelten die Entrichtung der Rundfunkgebühr (§ 2 RGG), des ORF-Programmentgelts [§ 31 ORF-G], (...)“*. Auch die Notwendigkeit der Anschaffung einer speziellen Anlage zum unmittelbaren Empfang des Programms (in diesem Fall etwa einer DVB-T2 Set-Top-Box) ändert nichts an der Qualifikation als frei zugänglich. Damit soll die grundsätzliche Möglichkeit der Ausstrahlung von zugangskontrollierten Fernsehprogrammen auf MUX C geschaffen werden, wobei jedoch weiterhin ein Vorrang für unverschlüsselte Free-TV-Programme vorgesehen ist. Insgesamt soll jedoch vermieden werden, dass ein Programm allein wegen der gewünschten Verschlüsselung nicht ausgestrahlt werden kann, obwohl diesem in der Gesamtbetrachtung der übrigen Kriterien deutlich der Vorzug einzuräumen wäre.

Die Anforderung, dass möglichst viele Programme als Free-TV auszustrahlen sind, dient gerade bei MUX C der Basisversorgung der österreichischen Bevölkerung mit regionalen Rundfunkprogrammen bei einer zumindest gewissen Auswahlmöglichkeit im Sinne eines meinungsvielfältigen Angebots im dualen Rundfunksystem (§ 1 Abs. 2 AMD-G).

- Größerer Lokalbezug

Gerade für eine lokale bzw. regionale Multiplex-Plattform ist die Verbreitung von Programmen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, ein wesentlicher Bestandteil des Programm bouquets. Auch § 25 Abs. 2 Z 3 AMD-G sieht vor, dass Programme mit einem Bezug zum Versorgungsgebiet in das Programm bouquet eingebunden werden sollen.

Aus § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G lässt sich ein Vorrang für Programme, die österreichbezogene Beiträge enthalten, ableiten.

Der Österreichbezug ist – insbesondere im Falle von Programmen, die nicht bundesweit ausgestrahlt werden sollen – nicht im Sinne eines zwingenden gesamtösterreichischen Bezugs auszulegen, insofern reicht auch ein Bezug auf Teile Österreichs, also ein regionaler Bezug (vgl. zum Österreichbezug bei nicht-bundesweiten Fernsehzulassungen auch BKS 01.10.2002, GZ 611.185/001-BKS/2002).

- Angebot von Zusatzdiensten

Im Sinne eines möglichst breiten Angebots, das auch die mit der digitalen Technik möglichen Zusatzdienste umfasst und damit auch die Attraktivität des DVB-Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn der Rundfunkveranstalter einen Zusatzdienst plant. Wie erwähnt sind derzeit seitens der Antragstellerin keine Zusatzdienste geplant.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 4 AMD-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die mangelnde Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage ./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

- Nachfrage der Nutzer

Für eine terrestrische Multiplex-Plattform, die im Wettbewerb zu anderen Übertragungsplattformen steht, ist es entscheidend, ein zielgruppenspezifisches Programmangebot anzubieten. Die Nachfrage der Teilnehmer soll daher die spezifischen Interessen jener Nutzer berücksichtigen, die Fernsehen über den terrestrischen Verbreitungsweg konsumieren. Es können daher Programme vorrangig berücksichtigt werden, die auf anderen Übertragungsplattformen höhere Marktanteile aufweisen. Die Bewertung dieses Kriteriums kann auch durch entsprechende Marktforschungsergebnisse (zum Beispiel Sinus-Milieu-Studien) gestützt werden.

Zu den Verfahrensvorschriften nach Beilage ./I (Punkte 2., 4. und 5. der Beilage ./I):

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage ./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem AMD-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1. der Beilage ./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat, sofern freie Kapazitäten zur Verfügung stehen, nach Zulassungserteilung erstmalig spätestens vierzehn Tage nach Rechtskraft der Zulassung zu erfolgen. In weiterer Folge wird die Bekanntmachung immer dann zu erfolgen haben, wenn Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform frei werden oder neu geschaffen werden. Die Veröffentlichung hat für die Dauer der Verfügbarkeit dieser freien Kapazitäten öffentlich zugänglich und leicht auffindbar auf der Webseite des Multiplex-Betreibers zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat jedenfalls Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen (Preis und Leistung) zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Übertragungsplattformen zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkte 2.1. und 2.2. der Beilage ./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird oder zusätzliche Datenrate durch Änderung der technischen Parameter geschaffen wird.

Werden Kapazitäten nach Zulassungserteilung bzw. der ersten Ausschreibung wieder frei – etwa durch Wegfall eines Programms oder Änderung der Modulation, so sind auch diese nachträglich frei gewordenen in geeigneter Weise binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Freiwerdens bzw. der Schaffung der Kapazitäten zu veröffentlichen, wobei das Verfahren nach Beilage ./I einzuhalten ist.

Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist die Information, dass ein Begehren vorliegt, gemäß Punkt 2.5. der Beilage ./I für die Dauer von zwei Wochen auf der Webseite des Multiplex-Betreibers leicht auffindbar, bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser zweiwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage ./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 25 Abs. 5 AMD-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen.

Gemäß § 25 Abs. 5 AMD-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage ./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage ./I.

Anzumerken ist, dass bei jeder Änderung der Programmbelegung die KommAustria nach § 25 Abs. 6 AMD-G binnen sechs Wochen ab Einlangen des vollständigen Antrags auf Genehmigung der Programmbouquetänderung festzustellen hat, dass die Änderung den Grundsätzen der §§ 24 Abs. 1 und 2 sowie 25 Abs. 2 AMD-G entspricht.

Der Antrag der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH hat vorgesehen, dass freie Datenraten nach näher bezeichneten Auswahlkriterien ausgeschrieben werden sollen und wurde dadurch Beilage ./I Rechnung getragen.

Zu 4.3.4.: Wechsel der Datenrate

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden [...]“*. Weiters ist gemäß § 25 Abs. 2 Z 10 AMD-G sicherzustellen, *„dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“*.

§ 3 Abs. 1 Z 2 lit c MUX-AG-V MUX C 2018 sieht vor, dass die Programme in einer möglichst hochwertigen Qualität übertragen werden sollen.

Ein meinungsvielältiges Programmangebot kann im digitalen Zeitalter nicht alleine an der Anzahl der verbreiteten Programme gemessen werden, weil damit nur auf die zur Verbreitung benutzte Datenrate abgestellt werden würde. Es sind auch vordergründig rein technische Aspekte miteinzubeziehen. Auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten können Programme in SD oder in HD, jeweils mit mehr oder weniger Kapazitätseinheiten übertragen werden, wobei eine datenratenintensive eine technisch qualitativ hochwertigere Übertragungsart darstellt.

Vor diesem Hintergrund soll auf der Plattform bereits verbreiteten Rundfunkveranstaltern sowie dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, Programme in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragung auszustrahlen, ohne diese Übertragung allgemein auszuschreiben. Zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit wird jedoch diese Möglichkeit allen auf der Plattform verbreiteten Veranstaltern anzubieten sein und allenfalls – bei Interesse mehrerer Rundfunkveranstalter – ein Auswahlverfahren entsprechend den Kriterien 3.3. von Beilage ./I durchzuführen sein.

So kann gewährleistet werden, dass ein bisher bereits verbreitetes Programm auch in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragungsart zukünftig verbreitet werden kann, ohne dass der ursprüngliche Programmplatz in einem allgemeinen Ausschreibungsverfahren verloren geht. Andererseits haben alle Rundfunkveranstalter die Möglichkeit, diese „Upgrades“ in Anspruch zu nehmen, wobei aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen eine Auswahl, die dem Verfahren nach Beilage ./I nachgebildet sein muss, durchzuführen sein wird. Eine Ausschreibung könnte beispielsweise durch ein Anschreiben aller Rundfunkveranstalter ersetzt werden.

Der Wechsel von einer datenratenintensiven auf eine weniger datenratenintensive Verbreitungsart ist kein Fall einer ausschreibungspflichtigen Änderung für das betroffene Programm selbst, wobei aber auch in diesem Fall die sonstigen Auflagen zu erfüllen sind. Für die

dadurch frei gewordene Datenrate gelten hingegen die allgemeinen Bestimmungen mit der Ausschreibungspflicht.

Zu 4.3.5.: Aufteilung der Datenrate

Gemäß § 25 Abs. 2 Z 4 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird*“.

Diese Bestimmung soll, nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur gleichlautenden Bestimmung des vormaligen PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität der Multiplex-Plattform für Fernsehen freigehalten wird.

Für Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Rundfunkprogrammen und welche Zusatzdiensten zuzurechnen sind und ergänzt insoweit Auflage 4.3.2. Neben den Datenraten für das eigentliche Video- und Audio-Signal sind dem digitalen Programm jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DVB-Standards fest mit dem betreffenden Programm verbunden sind. Dienste, die darüber hinausgehen, wie HbbTV, digitaler Datentext oder EPG sind demgegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Das von der Auflage geforderte Verhältnis Fernsehen – Zusatzdienste wird vom Konzept der Antragstellerin bei weitem übertroffen. Der Antrag sieht die Verbreitung von zwei Fernsehprogrammen, jedoch keines Zusatzdienstes, vor. Das von der Auflage geforderte Verhältnis wird daher aktuell jedenfalls erfüllt; die Auflage soll sicherstellen, dass dem geforderten Verhältnis auch hinkünftig entsprochen wird.

Zu 4.3.6.: Datenratenzuweisung für Zusatzdienste

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]

9. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat dementsprechend ebenso in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes, insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen, zur Verfügung steht.

Es ist daher vorgesehen, dass freie Kapazitätseinheiten zunächst den über die Plattform verbreiteten Rundfunkveranstaltern für Zusatzdienste zur Verfügung stehen soll. Daneben kann für den Betrieb eines EPGs und ähnlicher plattformbezogener Dienste die erforderliche Datenrate (siehe dazu näher Auflage 4.4.) vor der Zuweisung an andere Zusatzdiensteanbieter für diese Dienste vergeben werden. Die Vergabe weiterer freier Datenrate für Zusatzdienste hat,

auch wenn die Bereitstellung nur temporär erfolgt, den Vorgaben von Beilage ./I zu diesem Bescheid zu folgen

Zu 4.3.7.: Zulassungspflicht für Programme

Gemäß § 3 Abs.1 AMD-G bedarf einer Zulassung nach dem AMD-G durch die Regulierungsbehörde, „wer terrestrisches Fernsehen (...) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist.“

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur Programme, die über eine entsprechende Zulassung nach AMD-G verfügen bzw. Programme nach dem ORF-G oder solche, die über Bewilligung im EWR-Raum verfügen, verbreitet.

Zu 4.3.8.: Anzeigepflicht hinsichtlich der verbreiteten Programme und Zusatzdienste

Gemäß § 60 AMD-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter und deren Programme gemäß dem AMD-G. Gemäß § 28 AMD-G sind die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage betreffend die Programmebelegung sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter von Zusatzdiensten mitteilt.

Zu 4.3.9.: Auffindbarkeit und Darstellung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G hat die Regulierungsbehörde durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen,

„8. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer optischen Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird“.

§ 25 Abs. 2 Z 8 AMD-G ist eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Durch diese Auflage soll sichergestellt werden, dass alle Programme und Zusatzdienste den technischen Standards entsprechend so auszustrahlen sind, dass ein unmittelbares Einschalten ermöglicht und nicht durch technische Maßnahmen behindert wird.

Rundfunkprogramme sollen für die Zuseher möglichst leicht auffindbar sein.

Zur Verschlüsselung ist festzuhalten, dass die Programme derzeit unverschlüsselt über die Multiplex-Plattform verbreitet werden sollen. Bei der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber ist der Umstand, dass ein Programm unverschlüsselt ausgestrahlt werden soll, im

Hinblick auf die Besonderheit von MUX C als lokal-regionale Multiplex-Plattform, zur Verbreitung von lokalen bzw. regionalen Programmen, positiv zu berücksichtigen (vgl. Auflage 4.3.2.).

Zu 4.4.: EPG / Navigator

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass der Navigator dergestalt ausgestattet ist, dass allen auf der Multiplex-Plattform vertretenen digitalen Programmen und Zusatzdiensten anteilmäßig idente Datenraten zur Verfügung stehen.“

§ 25 Abs.2 Z 6 und 7 AMD-G sind eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes nach Z 1 (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. EPG versteht das AMD-G einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden kann und ähnlichen Funktionen, insbesondere der Auswahl des gewünschten Programms und der Beschreibung der gesendeten Inhalte dient. Hinsichtlich dieser mitgesendeten Informationen gelten die Bestimmung der Auflage 4.3.6. (auf Basis von § 25 Abs. 2 Z 9 AMD-G).

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert schließlich eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Möglichkeiten dafür wären etwa die Reihung nach Umsatz oder nach Programmart (lokal vor regional vor überregional oder unverschlüsselt vor verschlüsselt) bzw. eine Kombination hiervon.

Die gegenständliche Auflage betrifft nur den Fall, in dem der Multiplex-Betreiber selbst den EPG als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies (was ebenso zulässig ist) durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a AMD-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde.

Die Antragstellerin plant derzeit keinen EPG. Durch die Auflage soll jedoch sichergestellt werden, dass eine zukünftige Darstellung auch diesen Vorgaben entspricht.

Zu 4.5.: Wettbewerbsregulierung

Zu 4.5.1.: Entgelt für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten

Bezüglich des Entgelts für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten normiert § 25 Abs. 2 AMD-G, dass die Regulierungsbehörde bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen hat,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden; [...]

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.

Die Bestimmung des § 27 AMD-G legt auszugsweise schließlich fest:

„§ 27. (1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.“

Mit der gegenständlichen Auflage wird sichergestellt, dass die Aufteilung der Kosten nach dem Anteil der von den Rundfunkveranstaltern bzw. Anbietern von Zusatzdiensten jeweils genutzten Datenrate erfolgt.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Bereitstellung eines EPG war in diesem Zusammenhang auch sicherzustellen, dass den Rundfunkveranstaltern als Nutznießer des EPG ein angemessenes Entgelt in Rechnung zu stellen ist, sofern dieser Dienst vom Multiplex-Betreiber angeboten wird.

Auch die Bestimmung des § 27 AMD-G, die eine für alle digitalen Verbreitungswege geltende allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung beinhaltet (so die Begründung des Initiativantrags zur Novelle 2004 (BGBl I Nr. 97/2004) 430/A, XXII. GP), legt eine durch Auflage zu sichernde Verpflichtung des Multiplex-Betreibers nahe, wonach dieser den Rundfunkveranstaltern und den allfälligen Anbietern von Zusatzdiensten ein faires, nicht diskriminierendes bzw. angemessenes Entgelt zu verrechnen hat.

An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in anderen Konstellationen in mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet wird (§ 8 ORF-G, § 15b PrR-G). Insofern kann für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des BKS zurückgegriffen werden.

Zu 4.5.2.: Nicht-Diskriminierung

Gemäß § 25 Abs. 2 AMD-G ist durch Auflagen sicherzustellen,

„1. dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.“

Die gegenständliche Auflage konkretisiert die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht in § 25 Abs. 2 Z 1 AMD-G erster Satz auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einzelne Rundfunkveranstalter erhöhte Ansprüche an die Versorgungsqualität stellen können, die aus Kostengründen andere nicht nachfragen. Soweit dies technisch möglich ist, soll daher auch das Eingehen auf solche Wünsche unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein. Die Inanspruchnahme der gleichen Leistung rechtfertigt aber keinesfalls unterschiedliche Preise.

Zu 4.5.3.: Anrufung der Regulierungsbehörde

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (vgl. etwa § 8 ORF-G, § 20 AMD-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht von sechs Wochen hinsichtlich einer bestimmten Qualität oder der Entgelte für die technische Verbreitung der Parteien festgelegt. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist soll eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 25 Abs. 5 AMD-G möglich sein, und beginnt auch erst mit diesem Zeitpunkt die sechswöchige Beschwerdefrist zu laufen. Damit soll beiden Seiten eine angemessene Verhandlungsfrist ermöglicht werden. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 8 ORF-G, § 20 AMD-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommen.

Zu 4.5.4.: Anzeige von Verbreitungsvereinbarungen

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der abgeschlossenen Verbreitungsvereinbarungen ist zur laufenden amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen (§ 25 Abs. 5 AMD-G) betreffend die Wettbewerbsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierung und der Angemessenheit der verrechneten Entgelte erforderlich.

4.10. Fernmelderechtliche Bewilligungen (Spruchpunkt 5.)

4.10.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 5.1.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G und § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH war die Übertragungskapazität spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 5.1.).

Im Rahmen der technischen Prüfung des Antrages wurde für die Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen eingeleitet. Das Verfahren konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer erfolgreichen Koordinierung in Folge der bereits stattgefundenen bi- und multilateralen Vorbesprechungen kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

4.10.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 5.2.)

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 5.2. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 5.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkte 5.4.).

4.10.3. Befristung (Spruchpunkt 5.3.)

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 02.12.2018 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 02.12.2028, erteilt.

Bei den in den Spruchpunkten 5.1. und 5.2. genannten Übertragungskapazitäten und Sendeanlagen „IMST 4 (Plattenrein) Kanal 34“ und „LANDECK 3 (Kranberg) Kanal 34“ handelt es sich um den für das Allotment Nordtirol West vorgesehen Kanal, der aus derzeitiger frequenzplanerischer Sicht bis 2028 zur Verfügung steht.

Die Behörde hat die Zuordnung und Bewilligung daher entsprechend Spruchpunkt 5.3. befristet.

4.10.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 5.4.)

Die Auflagen (Spruchpunkt 5.4.1., 5.4.2. und 5.4.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 5.1. genannten Kanals erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 5.1. genannten Übertragungskapazität um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 5.4.3.).

4.11. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 6.)

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

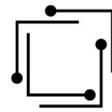
Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 EUR.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs.1 Z1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.226/18-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am 09. November 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)



Beilage ./I

Grundsätze für die Auswahl von Rundfunkveranstaltern und Zusatzdiensten

1. Durchführung der Programmauswahl

Die Auswahl der Rundfunkprogramme und Zusatzdienste (idF digitale Dienste) nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

2. Veröffentlichungspflichten

- 2.1. Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Dienste zur Verfügung stehen, ist dies erstmalig für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten vom Multiplex-Betreiber bis spätestens vierzehn Tage nach Rechtskraft der Multiplex-Zulassung auf seiner Website bekannt zu machen. Solche freien Kapazitäten liegen dann vor, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde.
- 2.2. Werden Kapazitäten nachträglich frei (etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung), hat der Multiplex-Betreiber diese Kapazitäten binnen zwei Wochen ab Freiwerden auszuschreiben.
- 2.3. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz, die wesentlichen Vertragsbedingungen und die zur Verfügung stehende Datenrate zu enthalten.
- 2.4. Als freie Kapazität gelten auch jene durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbare Kapazitätseinheiten (CU), die jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.3.2. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen sind.
- 2.5. Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Nutzung freier Kapazitätseinheiten ein, ist dies vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von zwei Wochen auf seiner Website öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

3. Kriterien für die Programmebelegung

- 3.1. Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass:

- die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;
- der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird;
- digitale Dienste grundsätzlich sowohl Fernsehprogramme, Hörfunkprogramme als auch Zusatzdienste umfassen können.

3.2. Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung des Programms und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.

3.3. Für den Fall, dass der Nachfrage nicht aller Interessenten entsprochen werden kann, ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt innerhalb des Programmbouquets;
- Fernsehprogramm vor Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst;
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Angebot eines unverschlüsselten, frei zugänglichen Programms;
- größerer Lokalbezug;
- Angebot von Zusatzdiensten;
- Bonität des Interessenten;
- Nachfrage der Nutzer.

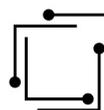
4. Dokumentation der Programmauswahl

4.1. Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Anbieter ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

4.2. Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.

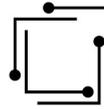
5. Überprüfungsverfahren

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 25 Abs. 5 AMD-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.



Beilage 10T100a zum Bescheid KOA 4.226/18-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH					
2	Senderbetreiber	Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH					
3	Transportstromkennung	C-T1					
4	Name der Funkstelle	IMST 4					
5	Standortbezeichnung	Plattenrain					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E44 11	47N11 59	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1470					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	34					
10	Mittelfrequenz in MHz	578.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/5					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kennung	10T100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15.0					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	0.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	13					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20.0					
23	Spektrummaske (kritisch..S/unkritisch..N)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	31.2					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	14.2	18.1	21.9	25.2	27.7	29.6
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	30.7	31.2	30.7	29.6	27.7	25.2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	21.9	18.1	14.2	11.2	9.3	6.8
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	-2.8	0.8	3.3	-2.8	-2.8	-2.8
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	0.8	-2.8	0.8	-2.8	-2.8	-2.8	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	3.0	0.8	-2.8	6.8	9.3	11.2	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)	ja					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Optische Zubringung					
30	Bemerkungen						



Beilage 10T100b zum Bescheid KOA 4.226/18-005

1	Multiplex Zulassungsinhaber	Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH					
2	Senderbetreiber	Digitale Video Broadcast – Tiroler Oberland (DVB-T) GmbH					
3	Transportstromkennung	C-T1					
4	Name der Funkstelle	LANDECK 3					
5	Standortbezeichnung	Krahberg					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	010E37 34	47N08 49	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2199					
8	System	DVB-T2					
9	Kanal	34					
10	Mittenfrequenz in MHz	578.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	32k					
13	Modulation	64-QAM					
14	Code Rate	3/5					
15	Guard Interval	1/16					
16	SFN-Kennung	10T100					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	15					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-3.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	23.0					
23	Spektrummaske (<i>kritisch..S/unkritisch..N</i>)	N					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (<i>total</i>)	30.7					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (<i>ERP in dBW</i>)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	24.7	26.4	28.6	29.9	30.7	30.0
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	28.9	26.9	24.1	20.8	17.3	14.2
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	11.8	7.8	-2.4	3.3	3.3	-2.4
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	7.8	11.8	14.2	17.3	20.8	24.1
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	26.9	28.9	30	30.7	29.9	28.6	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	26.4	24.7	22.9	21.5	21.5	22.9	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 302 755						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (<i>ja/nein</i>)	ja					
29	Art der Programmzubringung (<i>bei Ballempfang Muttersender und Kanal</i>)	IP Richtfunk					
30	Bemerkungen						